



Satzung

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „In den Weiden“ in der Gemeinde Grasleben

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Grasleben die nachstehende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „In den Weiden“ beschlossen.

§ 1

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist identisch mit dem wirksamen Bebauungsplan „In den Weiden“.

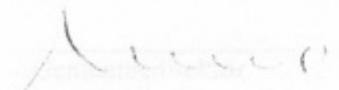
§ 2

Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung entfällt die Festsetzung 2.1 „Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 (5) BauNVO nicht zulässig. Dies gilt nicht für Müllboxen, Teppichklopfstangen, Gartenschwimmb Becken und Einfriedungen.“ ersatzlos. Alle übrigen Festsetzungen des Ursprungsplanes bleiben unverändert.

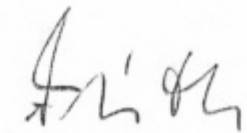
§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Grasleben, den 29.06.2000


Bürgermeister




Gemeindedirektor



Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die ver- / umstehende
Abschrift/Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift/
Ausfertigung/beglaubigten/einfachen/Abschrift/Ablichtung
der/des _____

übereinstimmt.

Die Beglaubigung wird nur zu Vorlage bei _____

erstellt

28. Sep. 2000

Grasleben, den _____



Samtgemeinde Grasleben
Der Samtgemeindedirektor
im Auftrag

[Signature]

B-1819 in der Meiden